



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail

Über die Regierungen
an die Gesundheitsämter,
nachrichtlich an LGL,
StMAS,
StMUK,
StMI,
StMFH

Name
Dr. Hans-Georg Topf
Telefon
+49 (911) 21542-531
Telefax

E-Mail
oegd@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G53a-G8030-2019/11-17

München,
19.02.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Umsetzung Masernschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 1. März 2020 tritt das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft. Kernelement des Gesetzes ist die Nachweispflicht bzgl. der Masernschutzimpfung für Gemeinschaftseinrichtungen. Hierfür wurden Vollzugshilfen und Hinweise in Form eines FAQ-Katalogs erarbeitet, die diesem Schreiben angefügt sind.

1. Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes

a) Personen

Es werden alle nach 1970 geborenen Personen erfasst,

- die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) betreut werden (Kindertageseinrichtungen und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige

Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden).

2. die bereits vier Wochen
 - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 IfSG (Kinderheime) betreut werden oder
 - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge) untergebracht sind, und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG (Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser und Arztpraxen), sowie in den Einrichtungen nach Nummer 1 und 2 tätig sind.

b) Einrichtungen

Vom Masernschutzgesetz werden Personen erfasst, die in den nachfolgenden Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz) tätig sind:

- Krankenhäuser
- Einrichtungen für ambulantes Operieren
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vgl. medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen
- Tageskliniken
- Entbindungseinrichtungen
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der o.g. Einrichtungen vergleichbar sind,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen

- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Rettungsdienste.
- Gemeinschaftseinrichtungen, in denen **überwiegend minderjährige Personen** (also mehr als 50%) betreut werden, insbesondere:
 - Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
 - die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
 - Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
 - Heime
- Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Im Übrigen wird gebeten, in eigener Zuständigkeit anhand des Katalogs zu prüfen, welche Einrichtungen und Behörden vom Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes erfasst sind.

2. Regelungsinhalt

Alle vom Geltungsbereich erfassten Personen müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen. Einzige Ausnahme stellt die medizinische Kontraindikation gegen diese Impfung dar. **Personen, die weder Impfschutz noch Immunität gegen Masern**

oder Kontraindikation gegen Masernimpfung nachweisen, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht neu aufgenommen oder beschäftigt werden. Ausnahmen sind die gesetzliche Unterbringung und die Schulpflicht.

Es gelten folgende **Fristen**:

- Personen, die ab 1. März 2020 ihre Tätigkeit im Geltungsbereich aufnehmen wollen, müssen einen ausreichenden Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation bereits **vor Aufnahme der Tätigkeit** oder **Betreuung** nachweisen.
- Bei Personen, die vor dem 1. März 2020 bereits im Geltungsbereich tätig oder betreut sind genügt es, wenn Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation **bis zum 31. Juli 2021** nachgewiesen werden.

Der **Nachweis** über Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation kann durch Vorlage

- eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein o.g. Nachweis bereits vorgelegt wurde,

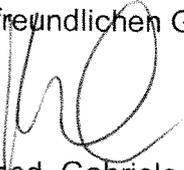
erbracht werden.

3. Vollzugshilfen in der Anlage

- Anleitung Impfpassüberprüfung
- Dokumentationshilfe Impfnachweis
- Vorschlag Ablaufplan Vollzug
- FAQ Masernschutzgesetz

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass das BMG auf der Internetseite www.masernschutz.de aktuelle Informationen zum Masernschutzgesetz veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'GH', is positioned above the printed name.

Dr.med. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin